

Öffentliche Kundmachung

Gemäß §42a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1992, BGBl. Nr. 566/1991
i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026

Das Fundamt der Gemeinde Wörschach gibt bekannt, dass folgender Fundgegenstand abgegeben wurde:

- **Portemonnaie mit Inhalt**

Der Fundgegenstand kann gegen Vorlage eines Eigentumsnachweises während der Amtsstunden (Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Do zusätzlich bis 16:00 Uhr) im Fundamt der Gemeinde Wörschach abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an der Fundsache, falls sich der Verlustträger nicht meldet, nach Ablauf von einem Jahr nach Anzeige des Fundes beim Fundamt der Gemeinde Wörschach auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf das Fundamt übergeht.

Wörschach, am 01.09.2026

Angeschlagen am: 01.09.2026

Abgenommen am: 15.09.2026

(Unterschrift)

Der Bürgermeister:



* Nichtzutreffendes ist zu streichen!